

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9	München, den 30. April	1996
Datum	Inhalt	Seite
26. 4. 1996	Gesetz zur verbilligten Veräußerung landeseigener Grundstücke für Zwecke des Gemeinwohls 640-7-F	150 ✓
26. 4. 1996	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes 215-3-1-I, 2024-1-I	152 ✓
26. 4. 1996	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter 2032-4-1-F	153 ✓
26. 4. 1996	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg – Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg – Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten 2210-4-2-K, 2210-1-1-K, 2032-1-1-F	154 ✓
4. 4. 1996	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung (VermZAPO/hD) 2038-3-1-4-F	155
9. 4. 1996	Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger 2124-1-2-A	156
19. 4. 1996	Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) 2030-3-5-2-F	157

640-7-F

Gesetz zur verbilligten Veräußerung landeseigener Grundstücke für Zwecke des Gemeinwohls

Vom 26. April 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Verbilligungszwecke

Abweichend von Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung können entbehrliche landeseigene Grundstücke an Gebietskörperschaften und andere geeignete Träger für folgende Zwecke unter dem vollen Wert veräußert werden:

1. a) Gesetzlich förderungsfähiger sozialer Wohnungsbau, Wohnungsfürsorgewohnungsbau,
 - b) öffentlich geförderter Studentenwohnraum-bau,
2. a) Altenheime, Pflegeheime, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, der Tages- und Nachtpflege, Altenwohnungen,
 - b) Heime, Tagesstätten, Bildungseinrichtungen und Werkstätten für geistig und körperlich behinderte Menschen sowie für psychisch kranke und behinderte Menschen,
 - c) Kindergärten und andere Kinder- und Jugendhilfeobjekte,
 - d) Betreuungseinrichtungen für Suchtkranke, Frauenhäuser, Einrichtungen für Obdachlose,
3. a) Hochschulen,
 - b) Schulen,
 - c) Einrichtungen der überbetrieblichen beruflichen Fort- und Weiterbildung,
4. städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Art. 2

Umfang der Verbilligung

(1) ¹Die Verbilligungen können in den Fällen des Art. 1 Nr. 1 bei einer Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren bis zu 50 v.H., im übrigen bis zu 15 v.H. des Verkehrswerts betragen. ²In den Fällen des Art. 1 Nrn. 2 und 3 können die Verbilligungen bei einer Nutzungsbindung von mindestens 20 Jahren bis zu 50 v.H. des Verkehrswerts betragen.

(2) In Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im

Sinn der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuchs (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen im Sinn der §§ 165 bis 171 BauGB erfüllen, ist auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme eine Veräußerung landeseigener Grundstücke zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an Gemeinden möglich, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb eines angemessenen Zeitraums verpflichten; in diesen Fällen ist eine zusätzliche Förderung nach Art. 1 Nrn. 1 bis 3 nicht möglich.

Art. 3

Träger begünstigter Vorhaben

¹Als Träger begünstigter Vorhaben kommen in Betracht

a) in den Fällen des Art. 1 Nr. 1 Buchst. a):

Gebietskörperschaften und sonstige Träger, die die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen,

b) in den Fällen des Art. 1 Nr. 1 Buchst. b):

Studentenwerke und sonstige Träger, die die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen,

c) in den Fällen des Art. 1 Nr. 2:

- Gebietskörperschaften,
- öffentlich-rechtliche kirchliche Rechtsträger,
- Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören,
- sonstige Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Träger der Freien Jugendhilfe,
- gemeinnützige Stiftungen und eingetragene Vereine,

d) in den Fällen des Art. 1 Nr. 3 Buchst. a):

Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche kirchliche Rechtsträger, gemeinnützige Stiftungen,

e) in den Fällen des Art. 1 Nr. 3 Buchst. b):

Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche kirchliche Rechtsträger, sonstige Dritte,

f) in den Fällen des Art. 1 Nr. 3 Buchst. c:

Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern einschließlich Handwerksinnungen, Wirtschaftsverbände,

g) in den Fällen des Art. 1 Nr. 4:

Gemeinden.

²Neben Gebietskörperschaften sind jeweils auch die von diesen mehrheitlich getragenen Gesellschaften sowie ferner deren Zusammenschlüsse, insbesondere Zweckverbände, begünstigt.

Art. 4

Durchführungsbestimmungen

Näheres kann das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschriften regeln.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

München, den 26. April 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

215-3-1-I

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes

Vom 26. April 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird
 - a) „Art. 13 Dienstverpflichtung; Pflichtfeuerwehr“ durch „Art. 13 Heranziehung zum Feuerwehrdienst; Pflichtfeuerwehr“
 - b) „III. Abschnitt Besondere Führungsdienstgrade“ durch „III. Abschnitt Besondere Führungsdienstgrade, Feuerwehrverbände“
 - c) „Art. 22 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren; Jugendbeauftragter und Frauenbeauftragte“ durch „Art. 22 Feuerwehrverbände“
 - d) „Art. 23 Feuerwehrdienstpflicht“ durch „Art. 23 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Heranziehung zum Feuerwehrdienst; Pflichtfeuerwehr“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gemeinden können Gemeindeeinwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst heranziehen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Mindeststärke erreicht und deswegen die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 in der Gemeinde nicht erfüllt werden können.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die Heranziehung zur Dienstleistung erfolgt mit schriftlichem Verpflichtungsbescheid auf bestimmte Zeit. ²Die zum Dienst Herangezogenen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. ³Für Arbeitgeber der zum Feuerwehrdienst Herangezogenen gilt Art. 10 entsprechend.“
 - d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Zum Feuerwehrdienst kann nicht herangezogen werden,
3. wer wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung für den Feuerwehrdienst untauglich ist,
4. wessen Heranziehung mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist,
5. wer aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet erscheint.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4. In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 gilt“ durch die Worte „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 1 wird das Wort „Dienstpflichtigen“ durch das Wort „Feuerwehr“ ersetzt.
3. Die Überschrift „III. Abschnitt Besondere Führungsdienstgrade“ wird durch „III. Abschnitt Besondere Führungsdienstgrade, Feuerwehrverbände“ ersetzt.
4. Art. 22 erhält folgende Fassung:
„Art. 22
Feuerwehrverbände
Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden.“
5. Art. 23 wird aufgehoben.

§ 2

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 553), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „Art. 4 Feuer-schutzabgabe“ durch „Art. 4 (Abs. 1 nichtig; Abs. 2 bis 4 aufgehoben)“ ersetzt.
2. Die Absätze 2 bis 4 des Art. 4 werden aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

München, den 26. April 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-4-1-F

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung
der Beamten und Richter**

Vom 26. April 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG – (BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird ersatzlos gestrichen.
2. Art. 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Bei einer Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das Tagegeld 29,- DM. ²Bei einer Dienstreise bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag 42,- DM.“
3. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt 36,- DM.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

München, den 26. April 1996 .

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-4-2-K

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten

Vom 26. April 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-K) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird nach den Worten „Amberg-Weiden“ das Wort „Ansbach,“ eingefügt; ferner werden die Worte „Würzburg-Schweinfurt“ durch die Worte „Würzburg-Schweinfurt - Aschaffenburg“ und das Wort „Kempten“ durch die Worte „Kempten - Neu-Ulm“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(FH-ERG)“ angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Deggendorf“ das Wort „Ansbach,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. Fachhochschule Ansbach,“.
Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
3. In Art. 2 werden die Worte „Würzburg-Schweinfurt“ durch die Worte „Würzburg-Schweinfurt - Aschaffenburg“ und das Wort „Kempten“ durch die Worte „Kempten - Neu-Ulm“ ersetzt.
4. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ist für einen einzurichtenden Studiengang noch kein Professor berufen, kann der Staats-

minister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Professor einer anderen Fachhochschule mit dessen Zustimmung an den in Art. 1 genannten Hochschulen als Professor zum Aufbau dieses Studiengangs im Weg der Versetzung bestellen.“

5. In Art. 4 Abs. 3 wird das Wort „Kempten“ durch die Worte „Kempten - Neu-Ulm“ ersetzt.

§ 2

Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 763), wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „die Fachhochschule Amberg-Weiden“ werden die Worte „die Fachhochschule Ansbach“ eingefügt.

§ 3

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1982 (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnungen - wird in der Besoldungsgruppe B 2 nach dem Amt „Präsident/Rektor der Fachhochschule Amberg-Weiden“ das Amt „Präsident/Rektor der Fachhochschule Ansbach“ eingefügt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

München, den 26. April 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
und für den höheren technischen Verwaltungsdienst
für Ländliche Entwicklung
(VermZAPO/hD)**

Vom 4. April 1996

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung (VermZAPO/hD) vom 5. April 1993 (GVBl S. 228, BayRS 2038-3-1-4-F) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 14 bis 15 Punkte,
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft = 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 8 bis 10 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 2 bis 4 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 bis 1 Punkt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15	Punkte = sehr gut,
11,00 bis 13,49	Punkte = gut,
8,00 bis 10,99	Punkte = befriedigend,
5,00 bis 7,99	Punkte = ausreichend,
2,00 bis 4,99	Punkte = mangelhaft,
0 bis 1,99	Punkte = ungenügend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 3 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

München, den 4. April 1996

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2124-1-2-A

**Verordnung
zur Änderung der Berufsordnung
für Hebammen und Entbindungspfleger**

Vom 9. April 1996

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 132, BayRS 2124-1-2-A) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Durchführung von Normalgeburten einschließlich eines erforderlichen Dammschnitts sowie im Notfall von Beckenendlagegeburten; Ausführung der Damмнаht, soweit die Hebamme diese nach Dammschnitt oder unkompliziertem Dammriß regelgerecht durchführen kann, ansonsten unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger üben ihren Beruf unter der Aufsicht des Landratsamts als staatliches Gesundheitsamt oder des städtischen Gesundheitsamts aus. ²Sie haben einem Arzt des Gesundheitsamts die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre fallbezogenen Aufzeichnungen zu gewähren, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende, Wöchnerin oder ein Neugeborenes verstorben oder eine Totgeburt erfolgt ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in Kraft.

München, den 9. April 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2030-3-5-2-F

**Verordnung
über beamten-, richter-, besoldungs- und
reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
(ZustV – FM)**

Vom 19. April 1996

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 80a Abs. 5 Satz 2 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung, § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV), § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV), § 14 Abs. 2 Satz 1 der Urlaubsverordnung (UrlV) sowie § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4 der Arbeitszeitverordnung (AzV) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

- § 1 Ernennungen
- § 2 Abordnung und Versetzung
- § 3 Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamten-
gesetz
- § 4 Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung
- § 5 Dienstbefreiung
- § 6 Arbeitszeit

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

- § 7 Einleitungsbehörden

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

- § 8 Zuständigkeiten nach dem Bundesbesoldungsgesetz
- § 9 Jubiläumszuwendungen

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

- § 10 Auslandsdienstreisen

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennungen

- (1) Ernennungsbehörden sind
1. die Oberfinanzdirektionen,
die Bezirksfinanzdirektionen,
die Finanzgerichte,
die Bayerische Beamtenfachhochschule (ohne
hauptamtliche Lehrpersonen),
das Bayerische Hauptmünzamt,
die Bayerische Landesentschädigungs- und
Staatsschuldenverwaltung,
das Bayerische Landesvermessungsamt,
die Bayerische Verwaltung der staatlichen
Schlösser, Gärten und Seen,
die Staatliche Lotterieverwaltung
für die Beamten des einfachen, mittleren und ge-
hobenen Dienstes ihres Dienstbereichs,
 2. die Bezirksfinanzdirektion München
für die beurlaubten Beamten der früheren Baye-
rischen Staatsbank.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der
ersten Verleihung eines Amtes in den betreffenden
Laufbahngruppen vorausgehen.

§ 2

Abordnung und Versetzung

- (1) ¹Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten ihres Dienstbereichs abzuordnen sowie die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs zu versetzen. ²Den Oberfinanzdirektionen wird darüber hinaus die Befugnis übertragen, Beamte des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 ihres Dienstbereichs zu versetzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn mit der Abordnung oder Versetzung die Bestellung zum Dienststellenleiter verbunden ist. ⁴Abordnungen und Versetzungen, die der Übertragung von Dienstaufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 und höher dienen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für hauptamtliche Lehrpersonen an der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten
nach dem Bayerischen Beamten-gesetz

(1) Die nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 1, Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 79 Satz 1, Art. 80a Abs. 5 Satz 1 und Art. 86a Abs. 1 Satz 2 BayBG der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den unmittelbar nachgeordneten Behörden insoweit übertragen, als sie für die Abordnung (§ 2) zuständig sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 sowie Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayBG zustehenden Befugnisse den Oberfinanzdirektionen, den Bezirksfinanzdirektionen (mit Ausnahme der Beamten des vermessungstechnischen Dienstes) und den Finanzgerichten insoweit übertragen, als sie für die Versetzung (§ 2) zuständig sind.

(3) Darüber hinaus werden der Bayerischen Beamtenfachhochschule die Befugnisse nach Art. 79 Satz 1, Art. 80a Abs. 5 Satz 1 und Art. 86a Abs. 1 Satz 2 BayBG auch für hauptamtliche Lehrpersonen übertragen.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

¹Die nach § 8 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 36 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 LbV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden auf die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden übertragen, soweit sie für die Ernennung zuständig sind. ²Dies gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuß erforderlich ist.

§ 5

Dienstbefreiung

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird für die Beamten ihres Dienstbereichs die Befugnis übertragen, in besonderen Fällen der Gewährung von Dienstbefreiung bis zu zehn Arbeitstagen im Jahr nach § 14 Abs. 2 Satz 1 UrIV zuzustimmen.

§ 6

Arbeitszeit

Die nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden übertragen.

Abschnitt II

Disziplinarrechtliche Zuständigkeiten

§ 7

Einleitungsbehörden

Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren für die Beamten des einfachen, mitt-

leren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs sind

die Oberfinanzdirektionen,
die Bezirksfinanzdirektionen,
die Bayerische Beamtenfachhochschule,
die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung,
das Bayerische Landesvermessungsamt,
die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
die Staatliche Lotterieverwaltung und
die Finanzgerichte.

Abschnitt III

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

§ 8

Zuständigkeiten nach dem Bundesbesoldungsgesetz

(1) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 40 Abs. 7 Satz 4 BBesG wird der Bezirksfinanzdirektion Landshut übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 und nach § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 8. Juli 1976 (BGBl I S. 1783) wird auf die Oberfinanzdirektionen für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen.

(3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 BBesG über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Bezügen wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen.

(4) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen.

§ 9

Jubiläumswendungen

¹Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen nach § 7 JzV wird den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen, soweit diese Behörden für die Abordnung zuständig sind. ²Darüber hinaus werden der Bayerischen Beamtenfachhochschule die Befugnisse nach Satz 1 auch für hauptamtliche Lehrpersonen übertragen.

Abschnitt IV

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 10

Auslandsdienstreisen

(1) ¹Die Befugnis zur Genehmigung von Auslandsdienstreisen in europäische Länder, die nicht länger als sieben Tage dauern, wird übertragen

1. den Präsidenten der Finanzgerichte für die Richter und Beamten ihres Gerichts,

2. den Oberfinanzdirektionen,
den Bezirksfinanzdirektionen,
der Staatlichen Lotterieverwaltung,
der Bayerischen Verwaltung der staatlichen
Schlösser, Gärten und Seen

für ihre Beamten und die Beamten der ihnen
nachgeordneten Behörden,

3. dem Bayerischen Landesvermessungsamt für
seine Beamten.

²Dies gilt nicht für Auslandsdienstreisen der Präsi-
denten der Finanzgerichte und der Leiter der in
Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Behörden.

(2) Das Erfordernis einer Genehmigung von
Auslandsdienstreisen durch das Staatsministerium
der Finanzen aus anderen als reisekostenrechtli-
chen Gründen bleibt unberührt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1996 in
Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über beam-
ten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtli-
che Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
(ZustV-FM) vom 14. April 1992 (GVBl S. 103, BayRS
2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch Verord-
nung vom 26. März 1996 (GVBl S. 96), außer Kraft.

München, den 19. April 1996

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentati
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100% Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134